

**Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen  
Untersuchungen und  
naturschutzfachliche Angaben zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**für die Planung  
der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage  
„Künzelsau-Hornung“  
in Künzelsau**



**Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen  
Untersuchungen und  
naturschutzfachliche Angaben zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

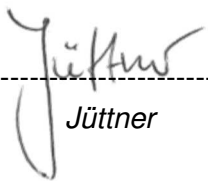
**für die Planung  
der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage  
„Künzelsau-Hornung“  
in Künzelsau**

**Auftraggeber:** **Ralf Hornung**  
Am Waldweg 24  
75173 Pforzheim  
Tel. 0179 / 4643015  
rolf.hornung@posteo.de

**Auftragnehmer:** **Büro für Umweltplanung  
Katharina Jüttner**  
Kupferhof 1  
74582 Gerabronn  
Tel. 07952 / 5603  
info@umweltplanung-juettner.de

**Bearbeitung:** **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 22.11.2024

  
-----  
Jüttner

	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1	Vorbemerkung .....	3
2	Rechtliche Grundlagen .....	3
3	Gebietsbeschreibung.....	5
4	Wirkungen des Vorhabens .....	7
5	Vorgehensweise artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung .....	7
6	Lebensraumtypen.....	8
7	Empfehlungen zum Untersuchungsumfang .....	8
8	Schutzstatus der Arten .....	10
9	Untersuchungsmethodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP).....	10
9.1	Brutvögel.....	10
9.2	Fledermäuse.....	11
9.3	Schmetterlinge, Falter .....	11
9.4	Reptilien.....	11
10	Untersuchungsergebnisse.....	12
10.1	Avifauna.....	12
10.2	Fledermäuse .....	12
10.3	Schmetterlinge, Falter .....	12
10.4	Reptilien .....	12
11	Artenschutzrechtliche Beurteilung .....	13
11.1	Betroffenheit Brutvögel.....	13
11.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Brutvögel.....	14
11.3	Betroffenheit Fledermäuse .....	14
11.4	Betroffenheit Schmetterlinge, Falter.....	14
11.5	Betroffenheit Reptilien.....	15
11.6	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Reptilien.....	15
11.7	Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten .....	15
12	Zusammenfassung .....	15
13	Literatur.....	16
	Anhang 1 Liste Brutvögel.....	17

## 1 Vorbemerkung

In ca. 80 m östlicher Entfernung von Künzelsau ist der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in einer Größe von 2,3 ha auf aktuell als Grünland genutzten Flächen im südexponierten Kocherhang vorgesehen.

Für die geplante Umnutzung der bestehenden Fläche ist die projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, die nach dem Artenschutzrecht zu untersuchen sind, für die Vorhabenfläche notwendig (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung wird begutachtet, welche nach dem europäischen Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen in den geplanten Baugebieten potenziell vorkommen können und in welchem Umfang diese in einem artenschutzrechtlichen Gutachten zu untersuchen sind.

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die in der Relevanzprüfung ermittelten Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Schutz- und CEF-Maßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von Ende März bis August 2024.

## 2 Rechtliche Grundlagen

**Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:**

**§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

### Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

#### Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

#### § 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

#### § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

### 3 Gebietsbeschreibung

Bei der ca. 2,3 ha großen Planfläche im südexponierten Kocherhang in 80 m östlicher Entfernung von Wohnbauten der Stadt Künzelsau handelt es sich um mageres Grünland, das durch Fahrwege erschlossen wird mit zwei Feldschuppen im Naturraum "Kocher-Jagst-Ebenen". Die Feldschuppen sind zum Teil auf mit niederen Trockenmauern gesicherten Hangbereichen erbaut.

Die Fläche ist Teil des weitläufigen Flusstales Kocher. Randlich schließen sich weitere Wiesen und Weiden zum Teil mit Streuobstbestand an, das von Steinriegeln und Hecken durchzogen wird.

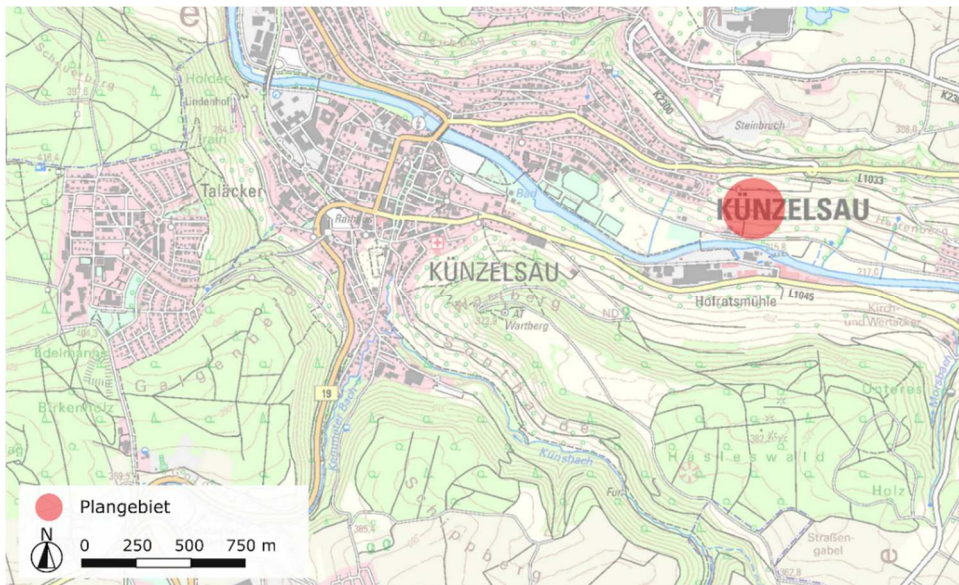


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage digitale topographische Karte)

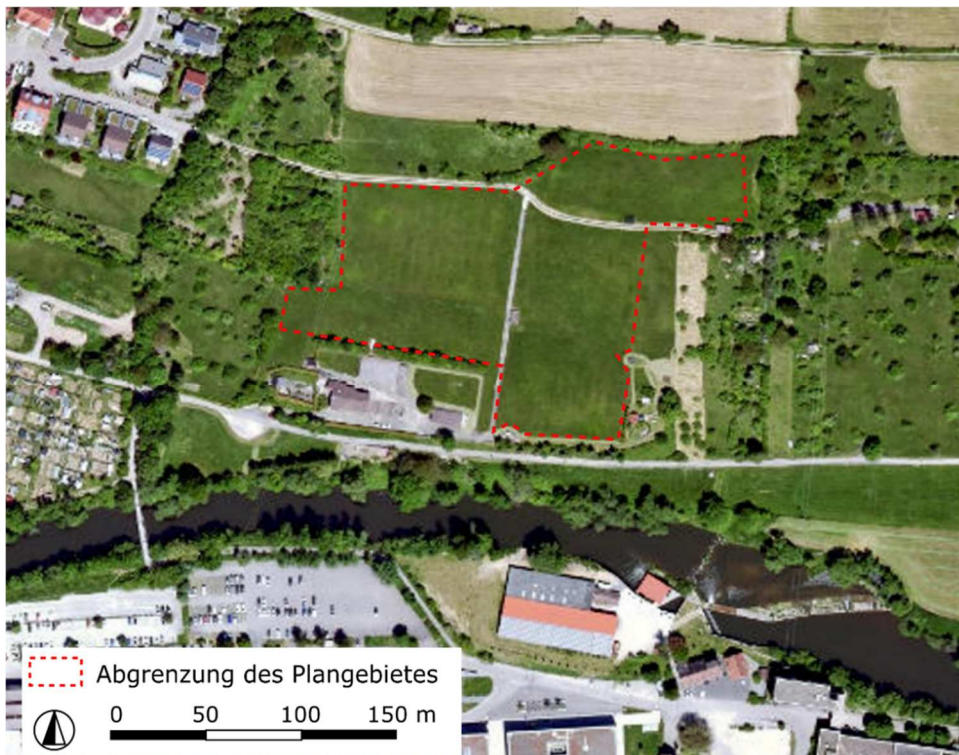


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 3-5: Blicke über das Plangebiet

#### **4 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können:

Durch die Aufstellung von Solarpanelen können Lebensbereiche von streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten auf Grund der Beschattung des Plangebietes und der optischen Wirkung der Solarpanelen im Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes verloren gehen.

Durch die Veränderung der Biotoptypen und kleinflächig des Geländereiefs sowie das Rammen der Solarpanelenständer in den Boden können im Plangebiet ebenfalls Lebensbereiche von streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden und verloren gehen.

Im Rahmen der Bauzeit sind Tötungen und akustische Störungen von streng und europarechtlich geschützten Tierarten im Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes möglich.

#### **5 Vorgehensweise artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung**

Die relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden anhand des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Hierfür wurden die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen nach der Liste des Informationssystems Zielartenkonzept bei einer Übersichtsbegehungen am 29.03.2024 erfasst.

Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurde daraufhin für das Plangebiet mit Hilfe der Zuordnungen von Zielarten zu Gemeinden und Habitatstrukturen eine vorläufige Zielartenliste erstellt. Die Liste gibt einen groben Überblick über die im Naturraum in den vorgefundenen Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Tierarten. Die Liste wurde anschließend anhand der plangebietsbezogenen konkreten Habitatausbildung, der spezifischen Verbreitungssituation der einzelnen Tierarten und der Gebietskenntnisse modifiziert. Zusätzlich wurden vorhandene Daten zu seltenen und gefährdeten Pflanzen ausgewertet. Gab es Schwierigkeiten bei der Feststellung der genauen Vegetationsausbildung aufgrund des ungünstigen Erhebungszeitraums außerhalb der Vegetationsperiode wurde in einer "Worst Case"-Betrachtung immer die Möglichkeit des Vorkommens einer Tierart unterstellt und die Untersuchung eingeplant.

In einem dritten Schritt wurde die Wirkungsempfindlichkeit der betroffenen Arten durch das Vorhaben geprüft. Ist die Wirkungsempfindlichkeit so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst werden können, entfällt die Untersuchungsrelevanz im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen.



## 6 Lebensraumtypen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich folgende Habitatstrukturen nach der Liste des Zielartenkonzeptes:

Kürzel	Habitatstruktur
D2.1	Grünland mäßig trocken und mager (Salbei-Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
F1	Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

Randlich befinden sich darüber hinaus die folgenden Strukturen

Kürzel	Habitatstruktur
D3.1	Streuobstwiesen (mäßig) trocken und mager (Salbei-Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
D6.1.1	Gebüsche und Hecken trockenwarmer Standorte (z.B. Schlehen-Sukzession auf Steinriegeln oder in trockenen Waldmänteln)
D6.1.2	Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte

## 7 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen (saP) sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL sowie
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG).

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Auf dieser Basis ergibt sich folgender Untersuchungsumfang im Verschnitt der Ergebnisse des Informationssystems Arteninformation mit den konkreten Habitatansprüchen und der Wirkungsempfindlichkeit der Arten.

### Vögel

Im Planbereich und den angrenzenden Flächen ist mit der Artengruppe der Brutvögel zu rechnen. Im Plangebiet können Brutvögel im Offenland und in und an den Gebäuden brüten und durch eine Überplanung der Fläche beeinträchtigt werden. Im Bereich der angrenzenden Gehölze können Offenland- als auch Gehölzbrüter nachteilig tangiert werden.

### Fledermäuse

Fledermäuse können im Planbereich sowie randlich im Zeitraum der Umsetzung der Planung beeinträchtigt werden. Die Schuppen im Plangebiet bleiben im Zuge der Planung erhalten.

### Schmetterlinge, Falter

Das Vorkommen streng geschützter Schmetterlinge und Falter ist im mageren Grünland möglich. Die Arten können durch die Überplanung beeinträchtigt werden.

### Reptilien

Vorkommen Reptilien sind vor allem im Umfeld der Feldschuppen zu erwarten und können im Zuge der Umsetzung der Planung beeinträchtigt werden.

Tierartengruppe	Begehungs- termine	Bemerkung
<b>Brutvögel</b>	6	Revierkartierung im Plangebiet Anfang April – Ende Juni nach Südbeck et. Al. Im Plangebiet sowie einem 120 m Radius im Offenland und im Bereich der angrenzenden Gehölze
<b>Brutvögel</b>	1	Einzeluntersuchung der Gehölze und Gebäude sowie der randlichen Gehölze auf Großnester und Bruthöhlen Zeitraum Juni
<b>Fledermäuse</b>	1	Untersuchung der Gehölze und Gebäude sowie der randlichen Gehölze auf Höhlungen und Spalten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen Zeitraum Juni
<b>Schmetterlinge, Falter</b>	1+	Übersichtsbegehung auf Vorkommen der Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter Zeitraum Mai bei Vorkommen je zwei Untersuchungen auf Vorkommen der Arten
<b>Reptilien</b>	6-8	6 Begehungen auf Reptilien im Bereich der Feldschuppen, Trockenmauern und Böschungen im Planbereich, Untersuchung durch Sichtbeobachtungen bei langsamem Abgehen auf flüchtende Tiere Zeitraum April bis Juni bei Vorkommen je zwei Untersuchungen auf Vorkommen der Arten im Zeitraum Juli-August auf Jungtiere
<b>Sonstige Arten</b>	-	Sollte sich bei der Kartierung die Relevanz für die Untersuchung weiterer Arten bzw. Artengruppen ergeben, ist eine zusätzliche Untersuchung mit dem Auftraggeber abzusprechen

## 8 Schutzstatus der Arten

### Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

### Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

### Schmetterlinge, Falter

Verschiedene Schmetterlinge und Falter sind gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gemäß Bundesnaturschutzgesetz „streng geschützte“ Arten.

### Reptilien

Zaun- und Mauereidechse sowie Schlingnatter sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gelten nach BNatSchG als „streng geschützte“ Arten.

## 9 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

### 9.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie in einem 60 m Radius im angrenzenden Umland.

Die Kartierung erfolgte sechsmalig in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Die Begehungen erfolgten am 29. März, 11. April, 2. Mai, 18. Mai, 7. Juni und 21. Juni 2024 in den Morgenstunden zwischen 5.00 Uhr und 10.00 Uhr bei klarem als auch bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 3 °C und 20 °C.

Während der Begehungen wurden alle ein Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren Offenlandbrüter punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in Geländekarten eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

Am 11. April und 18. Mai 2024 wurden die Gebäude und Gehölze innerhalb des Plangebietes sowie die sich an das Plangebiet anschließenden Gehölze zusätzlich auf Großnester und belegte Höhlungen hin untersucht.

## **9.2 Fledermäuse**

Am 11. April und 18. Mai 2024 wurden die Gebäude und Gehölze innerhalb des Plangebietes sowie die sich an das Plangebiet anschließenden Gehölze auch auf geeignete Höhlungen und Spalten für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht.

## **9.3 Schmetterlinge, Falter**

Die Grünlandbereiche wurden am 18. Mai 2024 auf Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter untersucht. Dies sind schwerpunktmäßig für das Plangebiet trockenerer Ausprägung der Magerrasen-Perlmutterfalter und der Weißklee-Gelbling.

Der Magerrasen-Perlmutterfalter ist besonders geschützt und wird in der Vorwarnliste der Roten Liste der Schmetterlinge und Falter Baden-Württembergs geführt. Die Raupen des Magerrasen-Perlmutterfalters ernähren sich überwiegend von Rauem und anderen Veilchenarten, aber auch von Brombeeren, Himbeere und Kleiner Brunelle. Der Magerrasen-Perlmutterfalter fliegt von Ende April bis Mitte Juni und von Mitte Juli bis Mitte August.

Auch der Weißklee-Gelbling ist besonders geschützt und wird in der Vorwarnliste der Roten Liste der Schmetterlinge und Falter Baden-Württembergs geführt. Die Raupe der Art lebt an Kronwicke, verschiedenen Klee- und Wickenarten und Luzerne. Der Falter fliegt im Zeitraum Mai bis Oktober im Sommer violette und im Herbst gelbe Blüten an.

Auf Basis der Vegetationsaufnahme wurden 2 Beobachtungen auf den Weißklee-Gelbling am 29. Juli und 08. August 2024.

## **9.4 Reptilien**

Die Böschungsbereiche sowie die Bereiche um die Feldschuppen mit Trockenmauerbereichen des Planbereiches wurden am 29. April, 10. Mai, 14. Mai, 27. Mai, 07. Juni und 24. Juni 2024 sowie am 29. Juli und 08. August 2024 auf Vorkommen von Reptilien untersucht. Die Begehungen erfolgten in den späten Vormittagsstunden zwischen 10.00 Uhr und 11.00 Uhr als auch in den Nachmittagsstunden zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr bei Temperaturen zwischen 17-25 Grad Celsius vor Ort, klarer Witterung als auch teils bedecktem Himmel und keiner bis geringer Windstärke vor Ort.

## **10 Untersuchungsergebnisse**

### **10.1 Avifauna**

Im Plangebiet und im erweiterten Untersuchungsraum wurden insgesamt 23 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle in Anhang 1).

Für 14 Arten ergab sich nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) ein Brutverdacht. Es handelt sich um Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Goldammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp.

Die Brutvögel nutzen bis auf Hausrotschwanz und Amsel, die in und an den Feldschuppen brüten, die vielfältigen randlichen Gehölzstrukturen als Brutplätze.

Für 9 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutverdacht. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Buntspecht, Elster, Feldsperling, Girlitz, Grünspecht, Rabenkrähe, Ringeltaube, Star und Pirol.

Von den Brutvögeln wird die Goldammer in der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs geführt, von den Nahrungsgästen der Feldsperling in der Vorwarnliste und der Pirol in der Kategorie 3 „gefährdet“.

### **10.2 Fledermäuse**

In und an den Gebäuden und randlich stockenden Gehölzen konnten keine Fledermäuse oder Spuren von Fledermäusen festgestellt wie Kot- oder Einflugspuren festgestellt werden.

### **10.3 Schmetterlinge, Falter**

Bei den Begehungen auf geschützte Schmetterlinge und Falter konnten keine Nachweise streng geschützter Arten oder besonders geschützter Arten mit Roter Liste Einstufung wie der Weißklee-Gelbling festgestellt werden.

### **10.4 Reptilien**

Reptilien wurden im Bereich des südlichen Feldschuppens nachgewiesen. Dabei wurden zweimalig am 07. Juni und 08. August Zauneidechsen festgestellt, am 07. Juni ein adultes Weibchen sowie am 08. August ein adultes Weibchen und ein Jungtier.

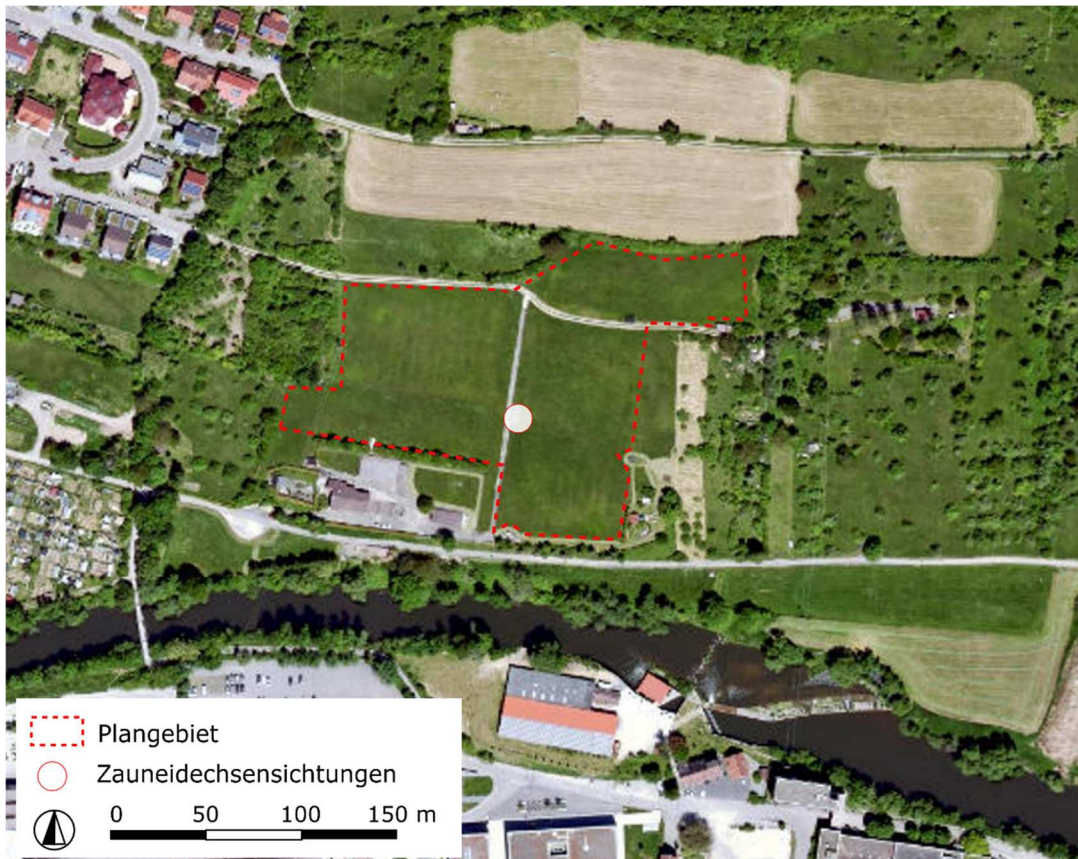


Abb. 6: Sichtungen Zauneidechsen

## 11 Artenschutzrechtliche Beurteilung

### 11.1 Betroffenheit von Vogelarten

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	Goldammer
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Untersuchungsgebiet als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Für die Brutstätten mäßig häufiger Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufiger Arten sowie verbreiteter Arten mit hohem Raumanspruch kann davon ausgegangen werden, dass eventuelle Störungen der Brutbereiche im Bauzeitraum für die Arten durch Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden können.

Da die Goldammer nicht im Bereich des Plangebietes selbst, sondern randlich davon brütet, können erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermieden werden.

## **11.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel**

Wie in der Planung festgehalten, werden die Feldschuppen und randlich angrenzenden Strukturen erhalten. Baufeldvorbereitung und das Setzen der Fundamente bzw. Rammarbeiten sollten auf Grund des Störungspotentials für randliche Brutvögel nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

## **11.3 Betroffenheit Fledermäuse**

Da keine Fledermäuse im Plangebiet und den sich an das Plangebiet anschließenden Gehölzen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe nicht erheblich von der Planung betroffen.

## **11.4 Betroffenheit Schmetterlinge, Falter**

Da keine streng geschützten Schmetterlinge und Falter als auch besonders geschützte Arten mit Rote Liste Status im Plangebiet festgestellt wurden, ist die Artengruppe von einer Überplanung nicht erheblich betroffen.

### **11.5 Betroffenheit Reptilien**

Im Bereich des südlichen Feldschuppens sind Zauneidechsen von der Planung betroffen.

### **11.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Reptilien**

Der südliche Feldschuppen ist vor Arbeiten in einem Umkreis von 10 m abzuschränken und von Arbeiten freizuhalten. Sind Rammarbeiten im näheren Umfeld vorgesehen, sind diese nur an sonnigen Tagen im Zeitraum April bis Juni bei Temperaturen von mindestens 15 Grad Celsius durchzuführen, so dass die Tiere in Richtung des Feldschuppens flüchten können. Feldschuppen und die randlichen Böschungsstrukturen sind in jedem Fall zu erhalten. Für Entfernungen der Materialien randlich des Schuppens im Zuge der geplanten Bautätigkeiten gilt Gleiches wie für das Rammen.

### **11.7 Betroffenheit weiterer geschützter Arten**

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

## **12 Zusammenfassung**

In ca. 80 m östlicher Entfernung von Künzelsau ist der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in einer Größe von 2,3 ha auf aktuell als Grünland genutzten Flächen im südexponierten Kocherhang vorgesehen.

Im Frühjahr 2024 wurden die Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) durchgeführt.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von März bis August 2024.

Das Gelände wurde auf Habitatstrukturen sowie darauf basierend auf Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen sowie Schmetterlingen und Faltern und Reptilien untersucht.

Innerhalb des Plangebietes wurden 23 Vogelarten nachgewiesen, davon 14 Arten mit Brutversacht und 2 Arten mit Brutplätzen im Planbereich im Bereich der Feldschuppen. Für die Arten werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig, ebenso wie für Zauneidechsen im Bereich des südlichen Feldschuppens.

Vorkommen von Fledermäusen und streng geschützten Schmetterlingen und Faltern sowie weitere streng geschützte Arten konnten im Zuge der Untersuchungen im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

#### **Fazit:**

**Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.**



### 13 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhänges IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

**Anhang 1:** Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene bzw. vermutete Brutvogelarten

Deutscher Artname <i>wissenschaftlicher Artnamen</i>	Status	Brutbestand BW	Ein- heit	Häufig- keits- klasse	Trend lang > 50 J.	Trend kurz 24 J.	RF / stabile Teilbst.	RLBW 2021	RLBW 2016	Kat.- änd.	Grund der Änd.
<b>Brutvogel/Brutverdacht</b>											
Amsel <i>Turdus merula</i>	I	900.000- 1.200.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	I	50.000-80.000	Rev.	h	=	↓↓		*	*	=	
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	I	350.000-550.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	I	800.000-950.000	Rev.	sh	=	↓↓		*	*	=	
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	I	30.000-40.000	Rev.	h	(<)	=		*	*	=	
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	I	105.000-150.000	Rev.	h	(<)	↓↓		V	V	=	
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	I	250.000-350.000	Rev.	sh	>	↓↓		*	*	=	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	I	150.000-200.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	I	110.000-150.000	Rev.	sh	(<)	=		*	*	=	
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	I	600.000-700.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Kohlmeise <i>Parus major</i>	I	600.000-800.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	I	410.000-470.000	Rev.	sh	=	=		*	*	=	

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Planung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage „Künzelsau-Hornung“ in Künzelsau

Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	I	200.000-280.000	Rev.	sh	=	=		*	*	=	
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	I	310.000-400.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Nahrungsgast/Zugvogel											
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	I	65.000-80.000	Rev.	h	>	=		*	*	=	
Elster <i>Pica pica</i>	I	50.000-75.000	Rev.	h	>	↑		*	*	=	
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	I	65.000-90.000	Rev.	h	(<)	↓↓		V	V	=	
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	I	9.000-15.000	Rev.	h	>	↓↓		*	*	=	
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	I	7.000-10.000	Rev.	mh	=	↑		*	*	=	
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	I	80.000-90.000	Rev.	h	=	=		*	*	=	
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	I	200.000-250.000	Rev.	sh	>	↑↑		*	*	=	
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	I	300.000-400.000	Rev.	sh	(<)	=		*	*	=	
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	I	2.900-3.900	Rev.	mh	(<)	↓↓		3	3	=	

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Planung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage „Künzelsau-Hornung“ in Künzelsau

Spalte 1: <b>Deutscher und wissenschaftlicher Name nach Barthel &amp; Krüger [2019]</b>	Spalte 7: <b>Kurzfristiger Bestandstrend über den Zeitraum 1992 – 2016</b>	Spalte 10: <b>Kategorien der Roten Liste 2016 [6. Fassung, Bauer et al. 2016a]</b>
Spalte 2: <b>Status</b>	↓↓↓ sehr starke Abnahme (> 50 %)	Erläuterung der Kategorien siehe Spalte 9
I Etablierte einheimische Brutvogelart	↓↓ starke Abnahme (> 20 %)	Spalte 11: <b>Kategorieänderung (im Vergleich zur 6. Fassung)</b>
II Nicht etablierte einheimische Brutvogelart	= stabil oder leicht schwankend oder Abnahme ≤ 20 % bzw. Zunahme < 25 %	-- Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 3: <b>Brutbestand in der Berichtsperiode 2012 – 2016</b>	≈ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	= keine Änderung der RLBW-Kategorie
Spalte 4: <b>Einheit</b>	↑ deutliche Zunahme (> 25 %)	+ keine Änderung der RLBW-Kategorie
Hä. Hähne	↑↑ starke Zunahme (> 50 %)	Spalte 12: <b>Grund der Kategorieänderung</b>
Ind. Individuen	? Kurzzeittrend unbekannt	Ke Kenntniszuwachs
Pa. Paare	Spalte 8: <b>Risikofaktoren</b>	Me Methodisch begründete Änderungen
Bp. Brutpaare	A Enge Bindung an stärker abnehmende Arten	Na Erfolgreiche Naturschutzmaßnahmen
Rev. Reviere	D Verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste durch Bauvorhaben, Entnahme von Individuen)	Re Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 5: <b>Häufigkeitsklasse</b>	F Fragmentierung/Isolation: Austausch zwischen Populationen in Zukunft sehr unwahrscheinlich	Ta Verschlechterung der RLBW-Kategorie
ex ausgestorben oder verschollen	I Verstärkte indirekte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste, Kontaminationen)	Spalte 13: <b>Bemerkungen</b>
es extrem selten, mit geografischer Restriktion oder Bestand 1 – 10	M Minimale überlebensfähige Populationsgröße (MVP) ist bereits unterschritten	Spalte 14: <b>Quelle für Brutnachweis</b>
ss sehr selten (Bestand 11 – 100)	N Abhängigkeit von Naturschutzmaßnahmen, die langfristig nicht gesichert sind	
s selten (Bestand: 101 – 1.000)	R Verstärkter Reproduktionsrückgang (ungenügender Reproduktionserfolg)	
mh mäßig häufig (Bestand: 1.001 – 10.000)	V Verringerte genetische Vielfalt vermutet	
h häufig (Bestand 10.001 – 100.000)	W Wiederbesiedlung aufgrund der Ausbreitungsbiologie der Art und der großen Verluste des natürlichen Areals sehr erschwert (setzt die Wirksamkeit weiterer RF voraus)	
sh sehr häufig (Bestand > 100.000)	Anmerkung: Es erfolgt keine Angabe von Risikofaktor(en) bei Arten, die bereits die schlechteste Trendklasse (Abnahme > 50 %) aufweisen	
? Bestand unbekannt	Spalte 9: <b>Kategorien der Roten Liste 2019 (jetzige 7. Fassung)</b>	
Spalte 6: <b>Langfristiger Bestandstrend der letzten 50 – 150 Jahre</b>	0 Ausgestorben oder verschollen	
(<) deutlicher Rückgang	1 Vom Aussterben bedroht	
= stabil	2 Stark gefährdet	
≈ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	3 Gefährdet	
> deutliche Zunahme	R Extrem selten	
[>] erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen (Kriterium ausgesetzt)	V Vorwarnliste	
? Langzeittrend unbekannt	* Ungefährdet	
** neue Brutvogelart	♦ Keine Gefährdungsbeurteilung	